

ermahnt, dass es unbedingt nötig ist, einen guten Nachwuchs für unser Handwerk zu bekommen. Leider hat er als Lehrlingsprüfer schlechte Erfahrungen gemacht. Seine Vorschläge betreffs Ausbildung der Lehrlinge gehen zunächst dahin, dem Lehrling das Feilen gründlich zu lehren und kleine Werkzeuge, wie Bunzen, Pinzetten, Schneidbohrer, machen zu lassen, alsdann das Drehen gründlich beizubringen und dann erst Wecker und Wanduhren machen zu lassen. Im dritten und vierten Lehrjahr nur Taschenuhrarbeit. Im allgemeinen soll der Lehrling stets an eine gute, präzise Arbeit gewöhnt werden. Hinsichtlich einer Entschädigung für den Lehrling ist der Redner der Ansicht, dass im 1. Jahr nichts gezahlt wird, im 2. Jahr 15 Mk., im 3. Jahr 25 Mk., im 4. Jahr 35 Mk. für den Monat. Zu verwerfen ist es, dass der Lehrling seinem Meister Geld verdienen soll, im Gegenteil, der Lehrling soll zunächst etwas Tüchtiges lernen. Betreffs Zahlung des Lehrgeldes bittet der Kollege, dass eine Einheitlichkeit im Betrage festgelegt wird. Alle anderen Redner, wie Kollege Bohm, Fuhrmann, Berthold, Beist, Meyer, Schätzing und Schildmacher, sind der Ansicht, dass es in Zukunft doch nötig sein wird, den Lehrlingen eine Entschädigung zu zahlen, da wir sonst Gefahr laufen, wenige oder gar keine zu bekommen. Nur über die Höhe der Entschädigung kann keine Einigung erzielt werden, und wird der Vorstand beauftragt, hierüber Material zu sammeln und in der nächsten Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Auch über die Länge der Lehrzeit sind die Ansichten sehr verschieden. Im allgemeinen ist man für eine vierjährige Lehrzeit. Kollege Beist tritt auch dafür ein, dass wir Kriegsbeschädigte als Lehrlinge nehmen; jedoch sollen dieselben nur für Grossuhren ausgebildet werden. Der Obermeister tritt dieser Sache ganz entschieden entgegen, indem er anführt, dass dadurch das Pfschertum grossgezogen würde. 7. Der Vorsitzende empfiehlt allen Kollegen, Mitglied der Einbruchshilfskasse in Halle zu werden. 8. Die vom Vorstand neu ausgearbeitete Preisliste für Reparaturen wird verlesen und gutgeheissen. Alsdann werden die Preislisten verteilt, ebenso die Waffenscheine für die Magdeburger Kollegen. 9. Der Vorsitzende verliest zunächst ein Schreiben des Justizrats Gieseke, in welchem gesagt wird, dass es ratsam wäre, wann die Innung in den Tageszeitungen eine Bekanntmachung erlässt, des Inhalts, dass bei den jetzt herrschenden Zuständen die Mitglieder für die ihnen zur Reparatur übergebenen Gegenstände keine Gewähr übernehmen können für pünktliche Lieferung sowie für Beschädigung oder Verlust durch Aufruhr oder Einbruchsdiebstahl. Ebenso sollen Bons gedruckt werden, auf denen dasselbe steht. Ein solcher Bon ist jedem Kunden zu geben, welcher etwas zur Reparatur bringt. Die Bekanntmachung soll auch in je einer Zeitung jeder Bezirksgruppe erfolgen. Ferner sollen Plakate mit der Bekanntmachung gedruckt werden, so dass jeder Kollege ein solches in seinem Laden an sichtbarer Stelle anbringen kann. Nachdem noch die verschiedenen Redner ihre Ansichten und Meinungen über diesen Punkt ausgesprochen haben, wird beschlossen, die betreffende Bekanntmachung in den Zeitungen zu veröffentlichen, ebenso die Plakate und Bons drucken zu lassen. Die Kosten trägt die Innungskasse. 10. Hingewiesen wird darauf, dass die Kollegen, welche Lehrlinge haben, Lehrlingsarbeiten nach Halle einsenden sollen, und zwar von solchen Lehrlingen, die sich im zweiten bis vierten Lehrjahr befinden. Des weiteren wird angefragt, an welchen Sonntagen im Jahre die Geschäfte geöffnet sein dürfen. Die Kollegen Schätzing und Schwantes befürworten, dass die einzelnen Bezirke sich hierüber Auskunft holen sollen. Kollege Schätzing bittet um Auskunft, ob man die Preise für das Aufziehen der Turmuhren erhöhen könne und um wieviel. Es wird ihm angeraten, den Preis bis um 200 % zu erhöhen. Hinsichtlich der Garantie soll die gesetzliche Garantiezeit von 6 Monaten nicht überschritten werden. Kollege Berthold macht den Vorschlag, für die nächste Versammlung den Punkt aufzusetzen: Abhalten eines Vergnügens. Ebenso soll die Bötelskasse wieder in Gang gebracht werden. Beschluss wird noch darüber gefasst, dass ein Delegierter nach Leipzig nicht gesandt wird.

Mit Worten des Dankes für das zahlreiche Erscheinen und in der Hoffnung, dass die politischen Zustände sich bis zur nächsten Versammlung bessern, schliesst der Obermeister die Versammlung um 4 Uhr.

Ernst Meyer.

L. Fischer.

Hamburg. Von den für Ladengeschäfte arbeitenden selbständigen Uhrmachern ist ein „Verein der Uhrenreparateure Gross-Hamburgs“ gegründet worden. Einheitliche Reparaturpreise soll ein Hauptziel desselben sein. Es sind bereits 45 Mitglieder aufgenommen. Versammlung im Restaurant „Karlsburg“, Schoppensteil 1, jeden ersten Montag im Monat. Kollegen, die unserem Verein noch fernstehen, werden im Interesse der guten Sache gebeten, sich uns zahlreich anzuschliessen. Etwaige Zuschriften an den 1. Vorsitzenden W. Ahlgrimm, Hamburg 27, Billh. Kanalstr. 32, erbeten. I. A.: Brinkmann, 1. Schriftführer.

Benzinverteilung.

Gewerbekammer Plauen. Für die 4. Benzin-Verteilung sind der Gewerbekammer insgesamt 220 kg Leichtbenzin freigegeben worden, das an 178 Betriebe mit zusammen 281 Arbeitskräften zu verteilen ist. Sobald das Benzin eingegangen sein wird, wird die Verteilung in der bisherigen Weise durch die von der Kammer errichteten Unterverteilungsstellen vorgenommen werden.

Verschiedenes.

Der Uhrmacher und die Vermögensaufstellung. In letzter Zeit ist bei uns verschiedentlich angefragt worden, wie der Uhrmacher seine Vermögensaufstellung zu machen habe. Deshalb wollen wir hier ganz kurz auf die hauptsächlichsten Punkte hinweisen: Die Aufstellung muss bis zum 31. Mai gemacht sein, es ist aber weder eine Strafe für die Nichtaufstellung noch die verspätete Aufstellung festgesetzt. Einem späteren Gesetz bleibt es vorbehalten, die Rechtsnachteile festzusetzen, die den treffen, der kein Verzeichnis aufgestellt hat oder es zu spät tat. Das aufgestellte Verzeichnis bleibt im eigenen Besitz; es soll also nicht der Steuerbehörde eingereicht werden. Sehr bald wird aber die Steuerflut hereinbrechen und dann wird man die sofortige Einreichung des Verzeichnisses fordern. Nur Einzelpersonen haben das Verzeichnis aufzustellen, also nicht offene Handelsgesellschaften, G. m. b. H. usw. Das Vermögen der Frau ist mit dem des Mannes anzugeben, während für die Kinder ein besonderes Verzeichnis aufgestellt werden muss. Nach den letzten Zeitungsnachrichten ist die Grenze jetzt mit 10000 Mk. angesetzt. Formulare für die Aufstellung sind von den Besitzsteuerämtern zu beziehen. Als Stichtag des Vermögens ist der 31. Dezember 1918 angegeben. In der Zwischenzeit können sich die Verhältnisse, gerade beim Geschäftsmann, sehr geändert haben. Man denke nur an die inzwischen eingetretenen Kursverluste! Man kann deshalb nicht behaupten, dass die ganze Bestimmung sehr zweckmässig ist, da unserer Meinung nach doch wieder eine neue Aufstellung, die den tatsächlichen, jetzigen Verhältnissen entspricht, gemacht werden muss. Die Rubrik II, „Betriebsvermögen“, wird am besten gar nicht ausgefüllt, sondern dafür der letzte Inventurabschluss vorgelegt. Bei der Spalte Kapitalvermögen mag darauf hingewiesen sein, dass die Bank- und sonstigen Guthaben, die zur Bestreitung laufender Ausgaben dienen, nicht anzugeben sind. (Haushalt!) Den Rückkaufwert der Versicherungen lässt man durch seine Versicherungsgesellschaft feststellen. Schenkungen von über 1000 Mk. sind anzugeben. Summen, die zum Kauf von Gegenständen aus edlem Metall, Perlen, Edelsteinen, Luxusgegenständen usw. verwendet worden sind, sind aufzuführen, sofern der Preis für den einzelnen Gegenstand 500 Mk. oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände mehr als 1000 Mk. betragen hat. Unter Ziffer c dieser Gruppe sind noch zuletzt aufzuführen alle Anschaffungen jeder Art im Gesamtbetrag von mehr als 10000 Mk., soweit sie nicht zum unmittelbaren und gewöhnlichen Gebrauch des Angabepflichtigen dienen und am 30. Dezember 1918 noch in seinem Besitz waren, und zwar Gegenstände, die im einzelnen mehr als 500 Mk. oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände mehr als 1000 Mk. betragen. Kg.

Tarifvertrag im Uhrmachergewerbe Gross-Berlins. (Gross-Berlin ist im Sinne des Zweckverbandes zu verstehen) 1. Der abgeschlossene Tarifvertrag umfasst alle in Gross-Berlin beschäftigten gelernten Uhrmachergehilfen, nicht aber kaufmännische Angestellte und gewerbliche Hausangestellte.

2. Die Lohnzahlung soll in Form von Stundenlohn erfolgen.

3. Zwischen Gross- und Kleinuhrmachern wird bei der Lohnzahlung kein Unterschied gemacht. Weibliche Angestellte erhalten bei gleichen Leistungen die gleichen Löhne wie die männlichen Angestellten.

4. Die Gehilfen werden in drei Lohnklassen eingeteilt:

A) Gehilfen, welche nur einfache Arbeiten ausführen können.

B) Gehilfen, welche alle normalen Arbeiten ausführen können (gute Durchschnittsarbeiter).

C) Gehilfen, welche feinste komplizierte Arbeiten ausführen können (Arbeitskräfte ersten Ranges).

Für I. Gehilfen, welche neben ihrer eigenen Arbeit die Werkstatt leiten, tritt eine monatliche Exrazulage nach schriftlicher, jedem Betriebe überlassener Vereinbarung zu dem Lohnsatz zu C.

Die Einteilung der Gehilfen in die Lohnklassen A bis C erfolgt bei der Anstellung des Gehilfen in dem betreffenden Betriebe und soll schriftlich festgelegt werden. Wenn bei einem laufenden Anstellungsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und -nehmer keine Einigung über die Klassifizierung des Gehilfen zu erzielen ist und beiderseits von dem jeden Teil zustehenden Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, so entscheidet für den einzelnen Streitfall eine paritätisch zusammengesetzte Kommission, und zwar für den einzelnen Streitfall endgültig und bezüglich der Gehaltshöhe mit rückwirkender Kraft vom Tage des Anspruchs an. Die Kommission muss aus je drei Mitgliedern bestehen, welche von dem Arbeitgeber und -nehmer aus seinem Fachverein gewählt werden; die sechs Mitglieder der Kommission wählen gemeinsam einen Obmann, welcher bei Stimmgleichheit entscheidet.

Lohnsätze

(die Monatsgehaltsätze sind in 200 Arbeitsstunden umzurechnen):

Lohnklasse A 300 Mk.

„ B 400 „

„ C 500 „

Zu den Sätzen A bis C treten vierteljährlich fällig werdende Zulagen von je 10 Mk. monatlich bis zum Höchstsatz von je 100 Mk, wovon die Zulagen bis 50 Mk. mit rückwirkender Kraft gezahlt werden.

Kriegsjahre werden angerechnet, wenn der Gehilfe bis zu seiner Einziehung und unmittelbar nach seiner Entlassung in derselben Stellung beschäftigt worden ist.

